

Nationalparkgemeinde

Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47

www.grosskirchheim.gv.at

Zahl: 0041-1/2020

Betreff: 1. Gemeinderatssitzung

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim am 29. Mai 2020 in der Dauer von 19.00 bis 23.03 Uhr

Vorsitzender: Bgm. Peter Suntinger

Vorstandsmitglieder: Vzbgm. J. W. Kornberger
Vzbgm. Jakob Pichler
GV Dionys Schober

Gemeinderatsmitglieder: Zeno Lindsberger, Gabriele Edler, Herbert Schober, Siegfried Granitzer, Alexander Pichler, Heidi Schober, Heidi Fritzer, Pichler Elfriede, Hansi Fleißner, Roland Posani und das Ersatzmitglied Ferdinand Granegger

Entschuldigt: Raimund Zirknitzer

Schriftführer: Elisabeth Meßner

Zuhörer: 1

Die Einberufung zu dieser Gemeinderatssitzung erfolgte am 20.05.2020 und enthielt die Einberufung folgende

T a g e s o r d n u n g

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Sitzungsniederschrift, Bestellung von zwei Protokollunterfertiger/-innen
2. Bericht/Beschluss Gemeindejagdgebietsfeststellung 2021-2030 – Abrundungsflächen
3. Bericht/Beschluss Widmungsänderungen im Zuge der Erstellung des neuen Flächenwidmungsplanes
4. Bericht/Beschluss Wildbachverbauungsmaßnahmen
5. Bericht/Beschluss Katastrophenschäden 2019
6. Bericht/Beschluss Kostenbeteiligung Hangentwässerungsmaßnahmen GTW Winklsagritz
7. Bericht/Beschluss Finanzierungsplan *Kohlbarren-Zinkhütte – Weiterentwicklung Kulturerbe*
8. Bericht/Beschluss Fördervereinbarung mit der Gde. G. Infrastruktur KG für *Kohlbarren-Zinkhütte – Weiterentwicklung Kulturerbe*, Investitionen Stockbahnen und Beschneiungsanlage Mitteldorflift, Woodcube, Forum Anthropozän 2019
9. Prüfbericht Kontrollausschuss
10. Feststellung Rechnungsabschluss 2019
11. Bericht/Beschluss BZ-Mittel Verteilung 2020
12. Bericht/Beschluss Endvermessung Hochwasserschutz Möll
13. Bericht/Beschluss Änderungen im Öffentlichen Gut (Straßen und Wege)
14. *Bericht/Beschluss Aushaftende Darlehen bei der Austrian Anadi Bank AG*

Zu 1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Sitzungsniederschrift, Bestellung von zwei Protokollunterfertiger/-innen:

Bgm. Peter Suntinger eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Die Sitzung wird unter Einhaltung der Abstandsregelung im Veranstaltungssaal „Alte Schmelz“ abgehalten.

Bgm. Suntinger stellt die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Einberufung und die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

Bgm. Suntinger ersucht um Ergänzung der Tagesordnung um TOP 14. Bericht/Beschluss Aushaftende Darlehen bei der Austrian Anadi Bank AG. Weiters ersucht Bgm. Suntinger um Änderung der Bezeichnung zu TOP 7. ... auf „Kohlbarren-Zinkhütte“ – Weiterentwicklung Kulturerbe, damit sich die Vorhabensbezeichnung mit dem Projekttitle im LEADER-Antrag deckt.

Die Anträge werden einstimmig angenommen.

Zu sämtlichen Tagesordnungspunkten sind Sitzungsvorträge an alle Mitglieder des Gemeinderates vorab als Sitzungsunterlage ergangen und diese werden in die Niederschrift des Gemeinderates mit aufgenommen (Sitzungsvorträge werden in *kursiv und grau* dargestellt).

Die Sitzungsniederschrift des Gemeinderates vom 19.12.2019 wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Als Protokollunterfertiger werden bestellt: GR Heidi Schober, GR Hansi Fleißner

Zu 2. Bericht/Beschluss Gemeindejagdgebietsfeststellung 2021-2030 – Abrundungsflächen: 4 min.

Es wird beantragt, die Abrundungsflächen an die bisherigen Eigenjagden zu beschließen. Die restlichen Flächen bilden die Gemeindejagd, welche wieder in Jagdbezirke eingeteilt und zu den Eigenjagden zugeteilt werden können.

EJ Ranach	Summe ca. 69.555 m², Flächen unterhalb Parkplatz Gartltal
Parzellen Nr.	13, 14, 222, 223, 291
EJ Krassberg	Summe ca. 94.154 m², Bereich hinter vlg. Hüttner, Kopp, Krapfl
Parzellen Nr.	.5, .10, 24, 25/1, 25/3, 26, 27, 28, .67, .77, 87, 89/1,89/2, 90, 98/2, 98/3
EJ Sagritz-Allas I	Summe ca. 27.269 m², Taxerfeld
Parzellen Nr.	98, 99, 375/7, 375/9, 375/10, 448, 585, 630/2
EJ Zirknitzer Wälder	Summe ca. 351.927 m², Felder Ortschaftsbereich
Parzellen Nr.	.53 bis 73 = 63.751 m ² , .55 bis 45 = 23.605 m ² , 53 bis 81 = 73.585 m ² , .57 bis 39 = 88.179 m ² , .58 bis 24/1 = 64.787 m ² , .54 bis 74 = 26.479 m ² , .60 bis 91 = 6.914 m ² , 93 bis 94 = 4.627 m ² ,
EJ AG Mittner Gemeinwald, Kolmerberg, Bereich hinter vlg. Stoffele u. AG NB Mitten	Summe ca. 285.854 m²
Parzellen Nr.	286/2, 301/1, 301/2, 1/4, 1/6, 258 1/4, 1/6, 258, 286/2
EJ Vordere Graden, Fresseranger Schattseite	Summe ca. 8.550 m²
Parzellen Nr.	2/1
EJ Winklsagritz	Summe ca. 781.502 m², Wald im Gallgraben, Eigenflächen Mühlbacheralm
Parzellen Nr.	Teilweise Nr. 360 mit 24.563 m ² und teilweise Nr. 373 mit 1.030 m ² 332, 333/1, 333/2, 334, 336, 338, 339, 340, 341, 343 = 755.909 m ²
EJ Mitteldorf-Göritz	Summe ca. 39 m², Nachtrag
Parzellen Nr.	630/4

Bgm. Süntinger berichtet, dass die Jagdgebietsfeststellung nicht mehr mit einem Bescheid erfolgt, sondern im Erstbescheid mit den Eigenjagd- und Einschlussflächen und in einem zweiten Bescheid mit den Anschlussflächen. Um in weiterer Folge das Gemeindejagdgebiet für 2021-2030 feststellen zu können, ist zur Vorlage an die Jagdbehörde wieder ein Gemeinderatsbeschluss für die sogenannten Abrundungsflächen erforderlich. Diese Flächen sind im Sitzungsvortrag angeführt.

Weiters berichtet er über die Beratung am 28.02.2020 mit den Jungjägern und jenen, die keine Jagdmöglichkeit haben, ob am bisherigen Modell der Jagdbezirke festgehalten wird oder ob eine Gemeindejagdgesellschaft gegründet wird und das Gemeindejagdgebiet ev. aufgeteilt wird (Mindestgröße 115 ha, Wunschgröße mind. 540 ha). Einstimmig wurde in dieser Sitzung zu Protokoll gegeben, dass an der Regelung mit den Jagdbezirken und der Zuteilung an die Eigenjagden zur eigenverantwortlichen Bejagung festgehalten wird. Ergänzt wurde (wie im Gesetz vorgesehen), dass jeder Pächter der einen Jagdbezirk erhält, pro 100 ha einen Jungjäger mitnehmen muss.

Die Jagdbehörde wird die Abrundungsflächen vorprüfen, danach werden bei den Eigenjagden die Bescheide erlassen, das Gemeindejagdgebiet festgestellt und die Wahl zum Jagdverwaltungsbeirat abgewickelt.

Auf Anfrage von Vzbgm. Pichler betreffend der Jagdpachtpreisgestaltung, teilt Bgm. Süntinger die Ansicht der Wildbiologen, dass ein hoher Jagdpacht einen hohen Wildbestand mit sich bringt. Um das Wild-/Waldproblem langfristig zu lösen wird es notwendig sein, den Wildbestand zu reduzieren und beim Pachtpreis den Jägern entgegenzukommen. Bei den bisher verpachteten Eigenjagden 2020-2030 liegt der Preis bei € 12,00; derzeitiger Preis bei der Gemeindejagd ist € 8,00; der Gemeinderat entscheidet nach Beratung im Jagdverwaltungsbeirat über die Höhe der Pacht.

Auf Anfrage von GR Granitzer, wird mitgeteilt, dass auf 100 ha Äsungsfläche (ohne Wald) max. 2 bis 2,5 Stück Rotwild stehen dürfen. Bei einer Begehung am 25.05.2020 wurde von der Forstbehörde festgestellt, dass eine Wildfütterung mit Kraffutter durchgeführt wurde, was für die Diskussion, dass man Interesse daran hat den Wildbestand zu reduzieren, nicht förderlich ist.

Für Vzbgm. Pichler besteht auch ein Widerspruch zwischen der Jagdruhezone (1.000 ha) des Nationalparks und der Forderung der Reduzierung des Wildbestandes in den Tallagen; die Ruhezone soll auf jene Flächen zurückgenommen werden, wo kein Rotwildeinstand mehr vorkommt.

Zumindest für die NP-Flächen in der Groß- und Kleinzirknitz schließt Bgm. Süntinger aufgrund der Höhenlage Rotwildeinstandsflächen aus; sollte es vom Jagdgebiet Graden Bildnachweise geben, kann darüber diskutiert werden; diese Jagdgebiete sind mit dem Seebachtal nicht vergleichbar. Für Wildschäden ist nicht nur das Rotwild, sondern auch das Rehwild verantwortlich; wie am Kolmerberg festgestellt, ist zu 75 % das Rehwild für den Verbiss der Keimlinge verantwortlich, auch Waldgemse (3 Stück bei der Besichtigung zur Wildfreihaltezone *). Gewisse Schäden sind einzukalkulieren, wenn allerdings die Schutzwälder mittels Naturverjüngung nicht mehr erhalten werden können müssen für diese Bereiche nach § 16 Forstgesetz (Flächenhafte Gefährdung des forstlichen Bewuchses durch jagdbare Tiere) Maßnahmen vorgeschrieben; diese Teilflächen sind dann auch nicht mehr förderfähig.

Vzbgm. Pichler wendet ein, dass es nicht alleinige Aufgabe der Grundeigentümer ist, die Schutzwälder nach Naturkatastrophen zu erhalten; Schutzverbauungen werden auch von der öffentlichen Hand finanziert und sind wahrscheinlich wesentlich teurer als Förderungen in Flächenwirtschaftliche Projekte.

Bgm. Süntinger stimmt dem zu, jedoch wenn Maßnahmen im Schutzwald das 10fache ausmachen, was an Jagdpacht zu erlösen ist und diese Maßnahmen dann über einen Zeitraum von 30 Jahren auch noch wirkungslos bleiben (AG Zirknitzer Wälder/Lahnewald), wird man der Behörde kein Argument gegen die Wildfreihaltezone *) mehr liefern können. Experten vertreten die Meinung, dass über die Gemeinden von Obervellach bis Heiligenblut generell eine Wildfreihaltezone *) zu verordnen ist.

*) korrigiert 07.09.2020

Vzbgm. Pichler würde auch die Anrainer in den betroffenen Wohngebieten zur Aufforstung einbeziehen.

Bgm. Süntinger sieht die Aufgabe eher in bewusstseinsbildenden Maßnahmen für die Bevölkerung. Die Wildbach- und Lawinerverbauung hat den Handlungsbedarf am Kolmerberg, Lahnewald, Sagritz/Allas festgestellt. Diese Sorge soll auch von den Anrainern ernst genommen werden. Das Wild-/Waldproblem ist aber von den Grundeigentümern zu lösen.

GR Granitzer kennt es als überliefert, dass man in die 60/70iger Jahre bewusst den Wildbestand über einen niedrigeren Jagdpachtpreis forciert hat. Weiters kann auch die Schneelast dazu beitragen, dass sich Keimlinge oft nicht entwickeln können.

Für Vzbgm. Pichler kann beim derzeitigen Holzpreisverfall nicht auch noch der Jagdpacht reduziert werden.

GR Granitzer schlägt vor, den Jagdpacht am Beginn der Periode nicht zu reduzieren, wenn der Abschuss zu Ende der Periode im Jahr 2029, 2030 erfüllt wurde, kann der Jagdpacht noch reduziert werden.

Für Bgm. Süntinger wäre auch die Variante der vorzeitigen Kündigung und der Anstellung eines Berufsjägers möglich. Von bisherigen Bewirtschaftern eines Jagdbezirktes liegt ein Angebot vor, die Jagd um € 3,70 bewirtschaften zu wollen? Zu diesem Preis ist die Gemeinde gut beraten, die Bewirtschaftung selber vorzunehmen.

GR Granitzer spricht auch die Problematik mit der Vorgabe der Jagdbehörde zur Klasseneinteilung an. Bgm. Süntinger schließt zumindest für die Gemeinde Großkirchheim eine Strafverfolgung aufgrund einer Übertretung beim Abschuss aus.

Auf Anfrage von GR Herbert Schober erläutert Bgm. Süntinger, dass der Abschuss laut Plan zumindest auf 2 Jahre zu 90 % erfüllt ist. Die Problematik ist immer die Basis, da sich die Abschusszahlen reduzieren, wenn ein Abschuss nicht erfüllt wurde. Auf Nachfrage nach Strafbestimmungen teilt Bgm. Süntinger mit, dass mit dem neuen Jagdgesetz die Kündigung des Vertrages durch den Grundeigentümer jährlich möglich ist.

Bgm. Süntinger möchte die Jägerschaft nicht verurteilen, es ist gemeinsam mit den Grundeigentümern eine Lösung zu finden.

Auf Anfrage von GR Granitzer teilt Bgm. Süntinger mit, dass sichergestellt ist, dass es für alle Jagdbezirke im Gemeindegebiet wieder Interessenten gibt.

Vzbgm. Pichler befürwortet die bisherige Regelung mit den Jagdbezirken und die Vergabe an einheimische Jäger.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Bgm. Süntinger den Antrag der Gemeinderat wolle beschließen, dass die angeführten Abrundungsflächen an die Eigenjagden zugeteilt werden, die Restfläche als Gemeindejagd festgestellt und die Gemeindejagd in Jagdbezirke unterteilt wird.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 3. Bericht/Beschluss Widmungsänderungen im Zuge der Erstellung des neuen Flächenwidmungsplanes: 42 min.

1. Zeitlicher Planungsablauf:

Der bisher rechtskräftige Flächenwidmungsplan der Gemeinde Großkirchheim stammt aus dem Jahr 1999. Basierend auf den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde aus dem Jahr 2017, des Kärntner Raumordnungsgesetzes 1969 (K-ROG) und des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG), wurde in den letzten zweieinhalb Jahren der Flächenwidmungsplan neu erstellt.

Als fachliche Grundlage wurde vorerst der Entwurf des Flächenwidmungsplanes, der sog. Differenzplan, erstellt. Dieser stellt einen Vergleichsplan zum Rechtsbestand (derzeit gültiger Flächenwidmungsplan) dar. Sämtliche rechtswirksame Widmungen wurden seit der letzten Planerstellung anhand der Bescheide geprüft und die aktuellen Datengrundlagen, wie z.B. die

Gefahrenzonenpläne der Möll und ihrer Seitenbäche, etc. eingearbeitet. In der Folge wurde das digitale Orthofoto mit der aktuellen Katastermappe überlagert.

Einen Großteil der Widmungsänderungen im Rahmen der Kundmachung des Differenzplanes bezog sich demnach auf die Richtigstellung von Diskrepanzen zwischen der tatsächlichen Nutzung und dem Kataster (gesamtheitliche Erfassung des Baubestandes, Anpassung von Verkehrsfläche an die tatsächliche Nutzung, Berichtigungen von Hofstellenabgrenzungen etc.).

Die Kundmachung des Differenzplanes erfolgte vom 14.01.2019 bis 11.02.2019. Im Zuge dieser Kundmachung sind alle von einer Widmungsänderung betroffenen Grundstückseigentümer schriftlich von der Planungsabsicht der Gemeinde verständigt worden (insg. 562 vorgeschlagene Punkte, davon 221 Allgemeine/Bauland, 189 Hofstellen, 149 Verkehrsflächen und 3 Aufschließungsgebiete). Nach Ablauf der gesetzlichen Einspruchsfristen sind die eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen von der Gemeinde, dem Ortsplaner und der Fachabteilung aufgearbeitet worden.

Nach diesem aufwendigen Arbeitsschritt wurde vom 15.07.2019 bis 12.08.2019 der Revisionsplan kundgemacht und auf die eingelangten Einwendungen reagiert. (insg. 61 vorgeschlagene Umwidmungspunkte, davon 21 Allgemeine/Bauland und 40 Hofstellen).

Am 29.10.2019 hat die Schlussbesprechung des neuen Flächenwidmungsplanes beim Amt der Kärntner Landesregierung stattgefunden, im Rahmen dieser wurde der Revisionsplan fachlich abgenommen. In der Folge fanden noch zwei ergänzende Kundmachungen statt.

Somit liegt nun ein neuer, digital erstellter und ein auf die gesetzlichen Bestimmungen in der örtlichen Raumplanung abgestimmter Flächenwidmungsplan vor.

Die Vorprüfungspunkte Nr. 278/2018 und 279/2018 (Ausweisung von Grünland Jagdhütten) wurden von seiten des fachlichen Naturschutzes negativ beurteilt (siehe Schreiben vom 2.12.2019).

Vermerk RP-Büro Kaufmann zu den beiden Jagdhütten

Seitens des Raumplanungsbüros Kaufmann erfolgte in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung im Rahmen der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes eine widmungsgemäße Erfassung der Jagdhütten im gesamten Gemeindegebiet. Die beiden Standorte auf den Grundparzellen 254 und 272, beide KG Putschall, sind zwei von den insgesamt 16 kundgemachten Grünland-Jagdhütten-Widmungen. Bei der Festlegung der Standorte wurde versucht, gemeinsam mit der Gemeinde nach objektiven Maßstäben vorzugehen, wobei insbesondere die Lage im Raum entscheidend war. Aufgrund der teilweise extremen Höhenunterschiede den weitläufigen alpinen Lagen des Großkirchheimer Gemeindegebietes ist es aus unserer Sicht durchaus nachvollziehbar, dass auch die oben genannten beiden Hütten für die Bewirtschaftung dieser Jagdreviere erforderlich sind.

2. Beratung und Beschlussfassung der Einzelpunkte:

Das Verfahren zur Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Großkirchheim ist nunmehr soweit gediehen, als nach Behandlung sämtlicher eingelangter und somit der Behörde vorliegender Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen aus der 1. und 2. Kundmachung mit der verbundenen Auflage des Differenz- und Revisionsplanes und den beiden ergänzenden Kundmachungen zum Revisionsplan, sämtliche im Gesamtplan beinhaltenden Um- und auch Rückwidmungen beschlossen werden müssen.

Nr. 278/2019 und 279/2018 Jagdhütten:

Bgm. Suntinger fasst die Stellungnahmen zusammen:

AKL, Abt. 8 – UA Naturschutz und Nationalparkrecht vom 06.11.2013, Zahl 08-NSCH-155/107-2013 im Zuge des ergänzenden Ermittlungsverfahrens nach Einspruch durch den Bewilligungswerber: „(...) In seinem Gutachten nimmt ASV DI Wohlmuther Bezug auf die positiven Stellungnahmen der Nationalparkverwaltung und des Bezirksjägermeisters. Der ASV des Bezirksbau-

amtes leitet daraus ab, dass die Jagdhütten zwar für den Jagdbetrieb spezifisch erforderlich sind, jedoch weist er abschließend auf darauf hin, dass für die Jagdhütten eine spezifische Grünlandwidmung erforderlich ist.“ „(...) Zusammenfassend: 1. Für die Errichtung und den Betrieb der Jagdhütten ist die vorliegende Grünlandwidmung nicht ausreichend, sondern es ist eine spezifische Widmung erforderlich.

Bezirksjägermeister vom 03.11.2014, Zahl SPI-BJBR/6078/6/2011 im Zuge des ergänzenden Ermittlungsverfahrens nach Einspruch durch den Bewilligungswerber: „Auf Ihr Ersuchen um eine nochmalige Stellungnahme zur Errichtung von drei Jagdhütten ergeht folgende Sachverhaltsdarstellung: Aus jagdlicher Sicht ist die Errichtung dieser Jagdhütten notwendig, da die Gamsjagd auf dieser Seehöhe von 2.300 bis 3.000 m an einem Tag kaum möglich ist und aus jagdspezifischen Gründen (Beobachtung – Ansprechen – Versorgen des erlegten Wildes) wohl Übernachtungen erfordern.

AKL, Abt. 3 – UA Rechtliche Raumordnung vom 18.03.2020, Zahl 03-Ro-ALL-161/17-2020, auf Intervention Büro LRin Schaar: „(...) 5. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass nach dem Konzept des K-GplG 1995 bauliche Anlagen, die jagdlichen Zwecken dienen, im Grünland, das für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt ist, nur dann errichtet werden dürfen, wenn sie einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu geordnet werden können. Andernfalls bedarf es einer gesonderten Ausweisung im Sinn des § 5 Abs. 2 lit. g K-GplG 1995.“ - spezifische Festlegung als Grünland-Jagdhütte im Flächenwidmungsplan

Auf Anfrage von GRin Elfriede Pichler, wird mitgeteilt, dass die Hütten über keinen Wasseranschluss verfügen und umweltverträglich sind. Die Jagd ist ohne der Hütten nicht auszuüben (Aufstieg 1.000 hm). Die Umwidmungsfläche kann auf 16 m² beschränkt werden.

Bgm. Suntinger beantragt auf die Umwidmung der Punkte 278/2018 und 279/2018 in Grünland-Jagdhütte auf max. 16 m² zu beharren. Einstimmig angenommen. 1,22 min.

Folgenden Einwendungen wurde nicht entsprochen:

Nr. 259 der 1. Kundmachung: Umwidmung von Bauland Wohngebiet – Sonderwidmung Freizeitwohnsitz in der Siedlung Untersagritz (Hochwassersiedlung). Der Widmungswerber beantragt, die Sonderwidmung Freizeitwohnsitz für sein Grundstück weiterzuführen. Im Flächenwidmungsplan wurden sämtliche Freizeitwohnsitze zurückgenommen. Ausnahme: Siedlung Am Putzenhof sowie bei Objekten, bei denen die Gemeinde die ganzjährige wegemäßige Erschließung nicht garantieren kann (vgl. Ferienhaus Zirknitzer Wälder (Wassermannhütte), Almhaus Neunbrunnwirt, Wohnobjekt Schweikert Allas ...).

Die bestehende in Untersagritz gründet auf der Tatsache, dass die damalige Eigentümerin dies als Zweitobjekt zum Objekt in Döllach (Hauptwohnsitz) genutzt hat.

Bgm. Suntinger beantragt die Umwidmung des Punktes 259 in Bauland Wohngebiet laut Kundmachung zu beschließen und der Einwendung nicht Folge zu leisten. Einstimmig angenommen.

Nr. 1 der ergänzenden Kundmachung: Rückwidmung von Bauland Dorfgebiet aufgrund des Lawinenereignisses im November 2019. 52 min.

Weiters weist Bgm. Suntinger auf den verschütteten Rohbau im Jahr 1966 auf einem dieser Grundstücke hin; die Korrektur hätte schon im Fläwi 1998 durchgeführt werden müssen. Die Einwendungen der Grundeigentümer werden vorgelesen. Nach Überprüfung im Grundbuch wurde festgestellt, dass kein grundbücherliches Wegerecht für GP 97/1 eingetragen ist. Die Zufahrt ist daher nicht geregelt. Eine weitere Zufahrt über die Bundesstraße wird derzeit ausgeschlossen. Aufgrund der Lawinensituation und Rutschungsgefährdung in diesem Bereich hat der Gemeinderat hier Handlungsbedarf.

Bgm. Suntinger beantragt den Punkt 1 laut Kundmachung zu beschließen und den Einwendungen der Grundeigentümer der GP 97/1 und GP 96 nicht Folge zu leisten. Einstimmig angenommen.

Bgm. Suntinger beantragt für die beiden bestehenden Objekte auf GP 97/2 bzw. 96 teilweise und für GP 99/2 bzw. 98/1, 99/1 teilweise die Baulandwidmung auf die Bebauungslinie zurückzunehmen. Einstimmig angenommen.

Weitere Beratungen:

Auf Anfrage von GRin Fritzer wird mitgeteilt, dass die Hofzufahrt nicht in der Hofstellenwidmung enthalten sein muss, nur die bebauten oder zu bebauenden Flächen. Eine Hofstellenwidmung kann jederzeit beantragt werden.

Auf Anfrage von GR Granegger wird mitgeteilt, dass eine Teilung, die noch nicht grundbücherlich durchgeführt wurde noch nicht in der Neuauflage enthalten ist. Nach der Durchführung von Flurbereinigungen kann eine Umwidmung jederzeit beantragt werden.

Auf Anfrage von GR Granitzer wird festgehalten, dass unter Punkt 78/2018 Teilflächen noch im Eigentum der AG NB Winklsagritz sind. Hier ist das Einvernehmen mit der Nachbarschaft (Nutzungsgrenze) herzustellen.

Auf Anfrage von GR Granegger hält Bgm. Suntinger fest, dass mit dem Flächenwidmungsplan die Grundgrenzen nicht geregelt werden können. GR Granegger hält ausdrücklich fest, dass er die Nachbarschaftsflächen rund um seine Liegenschaft nicht beantragt hat.

Der Gemeinderat der Gemeinde Großkirchheim beschließt im Zuge des Verfahrens zur Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes einstimmig die einzelnen Widmungsänderungen gemäß der gegenständlich dem Amtsvortrag angeschlossenen seitens des Raumplanungsbüros Kaufmann erarbeitenden Beschlussliste in vorliegender Form:

A) Differenzplan: 1. Kundmachung vom 14.01.2019 bis 11.02.2019

Widmungsfälle

- „Allgemeine/Sonstige“: Nrn. 110 bis 282, tlw. mit Unterpunkten
- „Hofstellen“: Nrn. 20a bis 110d
- „Verkehrsflächen“: Nrn. V1 bis V119
- „Aufschließungsgebiete“: Nrn. A1, A2 und A3

Es wird festgehalten, dass es aufgrund der bestehenden örtlichen Gegebenheiten und vorliegenden Konzepte es zu keiner Festlegung von Aufschließungsgebieten im Gemeindegebiet kommt.

B) Revisionsplan: 2. Kundmachung vom 15.07.2019 bis 12.08.2019

Widmungsfälle

- „Allgemeine/Sonstige“: Nrn. 20a bis 38
- „Hofstellen“: Nrn. 50 bis 79

C)1. Ergänzende Kundmachung vom 12.11.2019 bis 10.12.2019

Widmungsfälle Nrn. 1 bis 12b

D)2. Ergänzende Kundmachung vom 31.03.2020 bis 28.04.2020

Widmungsfälle Nrn. 1 und 2

Die Beschlussliste mit den beinhaltenden Widmungsänderungen bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

3. Verordnung des Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Großkirchheim beschließt letztendlich einstimmig den neuen Flächenwidmungsplan und somit die lt. § 1 des K-GplG 1995 idgF gesetzlich vorgeschriebenen Verordnung des Flächenwidmungsplanes, mit welcher das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Großkirchheim in Bauland, Grünland und in Verkehrsflächen gegliedert wird.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 29.05.2020 mit der der Flächenwidmungsplan 2020 für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Großkirchheim erlassen wird.

Aufgrund des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung LGBl. Nrn. 134/1997, LGBl. Nr. 3/2000, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, 88/2005, 85/2013, 24/2016 und 71/2018 wird verordnet:

§ 1

Durch den Flächenwidmungsplan 2020 – zeichnerische Darstellung des Flächenwidmungsplanes im Maßstab 1:5.000 und 1:2.500 sowie den Erläuterungen – wird festgelegt, welche Teile des Gemeindegebietes als Bauland (§ 3 des K-GplG 1995), welche Teile als Grünland (§ 5 des K-GplG 1995) und welche Teile als Verkehrsfläche (§ 6 des K-GplG 1995) gewidmet sind.

Die zeichnerische Darstellung besteht aus 24 Katasterblättern im Maßstab 1:5.000 und 14 Katasterblättern im Maßstab 1:2.500, einem Deckblatt, einer Blattschnittübersicht, einem Legendenblatt inkl. dem Objekt im Grünland.

§ 2

- (1) Als Bauland sind nur jene Flächen festgelegt, die für eine Bebauung geeignet sind. Nicht als Bauland ausgewiesen sind jene Gebiete, wo ungünstige örtliche Gegebenheiten eine Bebauung ausschließen, die in einem Gefährdungsbereich liegen, deren Erschließung unwirtschaftliche Aufwendungen erforderlich machen würden, oder die aus Gründen der Erhaltung des Landschaftsbildes von einer Bebauung freizuhalten sind.
- (2) Das Bauland der Gemeinde ist in folgende Baugebiete gegliedert:
 - *Bauland Dorfgebiet*
 - *Bauland Wohngebiet*
 - *Bauland Kurgebiet*
 - *Bauland Gewerbegebiet*
 - *Bauland gemischtes Baugebiet*
 - *Bauland Sondergebiet (Kapelle, Kraftwerk)*
 - *Bauland Wohngebiet Sonderwidmung Freizeitwohnsitz*
 - *Bauland Dorfgebiet Sonderwidmung Freizeitwohnsitz*
 - *Bauland Vorbehaltsfläche (nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG - Gewerbegebiet)*

§ 3

Nicht als Bauland oder als Verkehrsfläche festgelegte Flächen sind als Grünland ausgewiesen. Neben den für die Land- und Forstwirtschaft bestimmten Flächen sind folgende Flächen im Grünland gesondert festgelegt:

- *Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes*
- *Erholungsfläche mit oder ohne Beifügen einer spezifischen Erholungsfunktion (Erholungsfläche, Garten, Kirchenanlage, Park)*
- *Sportanlage, Vergnügungs- und Veranstaltungsstätte (Sportanlage allgemein, Schiabfahrt, Schipiste, Veranstaltungsstätte)*
- *Campingplatz*
- *Materialgewinnungsstätte und Materiallagerstätte (Steinbruch)*
- *Friedhof*
- *Abfallbehandlungsanlage und Abfalllagerstätte*
- *Schutzstreifen als Immissionsschutz und Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer*
- *Bienenhaus, Jagdhütte u.ä. (Jagdhütte)*
- *Sonstige (Ausflugsgasthaus, landwirtschaftliches Ferienhaus, Schutzhütte)*

§ 4

Als Verkehrsflächen sind jene Flächen festgelegt, die für den fließenden und ruhenden Verkehr bestimmt sind und die für die örtliche Gemeinschaft von besonderer Verkehrsbedeutung sind.

§ 5

Im Flächenwidmungsplan sind jene Flächen, die durch überörtliche Maßnahmen oder Planungen für eine besondere Nutzung bestimmt sind und Flächen, für die Nutzungsbeschränkungen bestehen, ersichtlich gemacht (Gewässer, Landesstraße L und B, Hochspannungsfreileitung inkl. Gefährdungsbereich, wichtige verkabelte Leitungen, Gefahrenzonen WLW und Flussbauamt, weiteres und engeres Quellschutzgebiet, Blaue Vorbehaltsbereiche, Braune Hinweisbereiche, Kraftwerk Funkstation, Europaschutzgebiet, Nationalpark Kern- und Außenzone, Naturdenkmal, Wald etc.).

§ 6

Der Flächenwidmungsplan 2020 wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung wirksam. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der bisher geltende Flächenwidmungsplan der Gemeinde Großkirchheim außer Kraft.

Jagdhütten:

Bgm. Suntinger fasst zusammen, dass der Jagdpächter zum Zeitpunkt der Errichtung der Jagdhütten im Jahr 2013 die notwendigen Bewilligungen noch nicht beantragt hatte. Im Bewilligungsverfahren kam dann erschwerend dazu, dass vom damaligen Grundeigentümerversorger die Zustimmung zu den Jagdhütten zurückgezogen wurde. Daraufhin erfolgte die Abweisung des Antrages auf naturschutzrechtliche Bewilligung und die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes.

Mit der Naturschutzbehörde Spittal/Drau wurde als Lösungsansatz die Umwidmung der Flächen vereinbart. Dem folgten ein Mehrheitsbeschluss der AG Gradenwald zur Umwidmung, der Umwidmungsantrag, eine positive Stellungnahme des Bezirksjägermeisters und schließlich über Intervention durch das Büro LRin Schaar eine Stellungnahme der rechtlichen Raumordnung, worin zum wiederholten Male festgehalten wird, dass die Jagdhütten eine spezifische Widmung benötigen.

Bebauungsverpflichtungen:

Nr. 125 – 21 – 1: Vom Grundstückseigentümer wurde im Rahmen der Kundmachung des Revisionsplanes beantragt, das ganze Grundstück GP 5/3, KG Putschall als Bauland zu widmen. Vom Raumplanungsbüro wurde für die Umwidmung von 344 m² eine Bebauungsverpflichtung vorgesehen.

Es wird beantragt, für diese Erweiterung im Zuge der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes keine Bebauungsverpflichtung vorzuschreiben, da es im Zuge der Erstellung auch bei allen anderen Liegenschaften zu Baulandarrondierungen gekommen ist. Vgl. Nr. 143a 448 m², Nr. 182, 859 m².

Im Zuge der 2. Kundmachung hat der Grundstückseigentümer beantragt, die ganze Parzelle zu widmen. Es ist der einzige Widmungsfall, wo für die Arrondierung eine Bebauungsverpflichtung abzugeben wäre, was dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Das Baugrundstück kann nicht geteilt nur neu bebaut werden. Bgm. Suntinger nennt weitere Widmungsfälle, wo Arrondierungen vorgenommen wurden.

Bgm. Suntinger beantragt auch die Bebauungsverpflichtung in diesem Widmungsfall als Arrondierung zubehandeln. Mehrheitlich mit 14 Stimmen zu 1 Stimme (Gegenstimme Vzbgm. Jakob Pichler).

Nr. x – 33 – 5: Umwidmung von 1.674 m² in Bauland Dorfgebiet. Auch hier ist eine Bebauungsverpflichtung angemerkt. Es wird beantragt, auch für diese Widmung von der Bebauungsverpflichtung Abstand zu nehmen. Mit der Widmungswerberin wird eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen, wonach diese Flächen ausschließlich für die Errichtung von Chalets für den landwirtschaftlichen Zuerwerb gewidmet werden. Eine Bebauungsverpflichtung

tung ist nachzureichen, sollte diese Fläche parzelliert bzw. für die Wohnbebauung verwendet werden.

Bgm. Suntinger berichtet, dass die privatrechtliche Vereinbarung mit 29.05.2020 vorliegt, diese wird verlesen. Ein Kanalanschluss ist vorhanden, höhenmäßig wird eine Druckpumpanlage zu errichten sein.

Bgm. Suntinger lässt über den Abschluss dieser privatrechtlichen Vereinbarung abstimmen. Einstimmig angenommen.

Zu 4. Bericht/Beschluss Wildbachverbauungsmaßnahmen: 1,50 min.

Kollaudierung Steinschlag Ranach: Das Projekt wurde mit einer Verbauungssumme für Sofortmaßnahmen 2012 in Höhe von € 9.500,00 und für Einzelmaßnahmen 2012-2013 in Höhe von € 261.000,00 abgeschlossen.

Kollaudierung Verbauung Schoberbachl: Verbauungssumme 2015 € 55.000,00.

Abschluss Betreuungsdienst 2018: Kontrolle und Sanierung der Entwässerungsmaßnahmen an der Förderleitung Gradenbach, Kontrolle und Sanierung der Entwässerungsmaßnahmen im Mittellauf Mittnerbach, Kontrolle und Sanierung der Entwässerungsmaßnahmen im Oberlauf (Steinkünette) Frauenbach mit Ausführungskosten von € 18.210,00.

Abschluss Betreuungsdienst 2019: Sanierung von Entwässerungsmaßnahmen im Oberlauf Gradenbach, Mittnerbach und Frauenbach mit Ausführungskosten von € 11.550,00.

Betreuungsdienst 2020: Beantragt wurden Arbeiten am Gradenbach und Mittnerbach zum Kostenrahmen von € 18.000,00 davon Interessentenbeitrag Gemeinden € 6.000,00.

Projektierung Lawinenverbauung Kolmerberg: Aufgrund von Vaia 2018 und Schneebruch 2019 wird die Projektierung auf die Lawinenverbauung erweitert und dem Steinschlagprojekt vorgezogen.

Die Projektierung Lawinenverbauung wird ausgeweitet auf Kolmerberg, Lahnewald und Sagritz/Allas. Die Situation in den Wäldern hat sich mit dem Schneebruch 2018 wesentlich verschärft. Für die Entwässerungsmaßnahmen am Eggerberg wird ebenfalls ein Generalsanierungskonzept ausgearbeitet. Sämtliche Projekte werden über den Wasserverband Mölltal finanziert und abgewickelt, wobei dabei aufgrund der aktuellen Ereignisse eine Prioritätenliste erstellt werden muss. Fertiggestellt ist auch das Projekt am Mottniggraben. Mit den Grundeigentümern der Lawinenverbauung Eggerwiesenkopf/B107 wurde der Abschluss des Projektes über € 2,60 Mio. besprochen.

Es wurden keine Anfragen gestellt.

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat bringt einstimmig die Unterstützung sämtlicher Verbauungsprojekte zum Ausdruck.

Zu 5. Bericht/Beschluss Katastrophenschäden 2019: 1,56 min.

Abdeckung Abgang Katastrophenschäden 2019 - Sofortmaßnahmen: Es wird beantragt, den Abgang des laufenden AOVH Katastrophenschäden mit den Rentenzahlungen des Jahres 2019 abzudecken.

Investitions- und Finanzierungsplan Gemeinde Großkirchheim			
Vorhaben	Investition	Finanzierung	Erläuterungen
Katastrophenschäden November 2019			
Baukosten Grotte	10.000		
Baukosten Gebrückweg	4.000		
Baukosten Radweg Putschall	2.000		
Baukosten Verbindungsstraße Sagritz/Allas	50.000		
Radweg Sofortmaßnahmen (Alte Bundesstraße USA)	8.000		
Baukosten Gartl	12.000		
Bundeskatastrophenfonds		43.000	50 % von Gesamt
Abteilung 10I für GTW Sagritz Allas		15.000	30 % von GTW Sagritz Allas
Bedarfszuweisungsmittel 2020		28.000	Rest
Summe Vorhaben	86.000	86.000	

Auf Anfrage von GR Lindsberger verteidigt Bgm. Süntinger die interne Verrechnung der Schneeräumleistungen als Einnahme beim Bauhof und als Ausgabe im außerordentlichen Vorhaben. Im Jahr 2014 wurde für die Bauhofleistungen vom Land Kärnten eine Unterstützung gewährt. Ein Abgang im Abschnitt Bauhof müsste auch mittels Rücklagen oder Bedarfszuweisungsmittel abgedeckt werden. Der außerordentliche Aufwand war im Jahr 2019 enorm hoch und sollte über den Ankauf einer Schneefräse nachgedacht werden, welche im Bereich Mitteldorf, Sagritz, Untersagritz sofort einsetzbar ist und Kosten einsparen könnte.

Bgm. Süntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die Rücklage aus den Rentenzahlungen 2019 zur Ausfinanzierung dieses Vorhabens zu verwenden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Finanzierungsplan nach Katastrophenschäden November 2019:

Investitions- und Finanzierungsplan			
Gemeinde Großkirchheim			
Vorhaben	Investition	Finanzierung	Erläuterungen
Katastrophenschäden November 2019			
Baukosten Grotte	10.000		
Baukosten Gebrückweg	4.000		
Baukosten Radweg Putschall	2.000		
Baukosten Verbindungsstraße Sagritz/Allas	50.000		
Radweg Sofortmaßnahmen (Alte Bundesstraße USA)	8.000		
Baukosten Gartlbach	12.000		
Bundeskatastrophenfonds		43.000	50 % von Gesamt
Abteilung 10I für Sagritz/Allas		15.000	30 % von Sagritz/Allas
Bedarfszuweisungsmittel 2020		28.000	Rest
Summe Vorhaben	86.000	86.000	

Die Maßnahmen an der Alten Bundesstraße wurden vom Landesgeologen bereits besichtigt; eine Mitfinanzierung aus Mitteln der Straßenbauabteilung wurde in Aussicht gestellt. Die Mauer muss um ca. 1 Meter erhöht werden und wird die Materialzulieferung eine große Herausforderung.

Auf Anfrage von GRin Elfriede Pichler wird mitgeteilt, dass in den Baukosten die Bachräumung am Gartlbach enthalten ist. Mit dem Möllverband wird versucht eine andere Lösung zum bisherigen Förderprogramm (€ 17,80) zu erarbeiten, um die Grundeigentümer vor allem in den Schutzwäldern zu entlasten. Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinden an dieser Lösung wird notwendig sein.

Der Kameradenweg wird aufgelassen und der Wanderweg von Ranach nach Winklsagritz ist derzeit auch nicht passierbar. Weiters bleibt die Grotte geschlossen.

Bgm. Süntinger stellt den Antrag der Gemeinderat wolle die budgetierten Maßnahmen und den vorliegenden Finanzierungsplan genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 6. Bericht/Beschluss Kostenbeteiligung Hangentwässerungsmaßnahmen

GTW Winklsagritz: 2,13 h

Es wird beantragt, die Hälfte der Eigenmittelanteile in Höhe von € 8.200,00 durch die Gemeinde zu finanzieren. Gesamtbaukosten der Firma Erdbau Zlöbl über € 54.758,62 wurden von der Gemeinde vorfinanziert.

Weitere € 8.200,00 bringt die Güterweggemeinschaft Winklsagritz auf. Einen Betrag an Restkosten übernimmt Grundeigentümer Granig.

Die Maßnahmen entlang des rechten Möllufers (Steinschlichtung Projekt Möllverband) beträgt über € 100.000,00.

GR Granitzer bringt in Erinnerung, dass diese Hangentwässerung nicht notwendig gewesen wäre, hätte man die Steinschlichtung zur Ufersicherung bereits Jahre zuvor errichtet.

Bgm. Suntinger hält fest, dass der Güterweg Winklsagritz nach den Holzabfuhrungen generalsaniert werden muss.

Auf Anfrage von GR Herbert Schober wird mitgeteilt, dass die Weganlage ab Ende der Steinschlichtung ausschließlich vom Grundeigentümer finanziert wird.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die Eigenmittelanteile in Höhe von € 8.200,00 zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 7. Bericht/Beschluss Finanzierungsplan Kohlbarren-Zinkhütte – Weiterentwicklung Kulturerbe: 2,17 h

Gemeinde Großkirchheim			
Vorhaben	Investition	Finanzierung	Erläuterungen
Kohlbarren "Zinkhütte" 2020			
Baukosten	135.000		
LEADER Förderung		67.500	
Bedarfszuweisungsmittel 2020		67.500	
Summe Vorhaben	135.000	135.000	

Die Leadermittel stehen bereits im Jahr 2020 zur Verfügung.

Auf Anfrage von GR Lindsberger wird mitgeteilt, dass die Schlussbesprechung zur Steuerprüfung Corona-bedingt verschoben wurde. Bgm. Suntinger ist für diese Besprechung jedenfalls schon gut vorbereitet.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat den vorliegenden Finanzierungsplan zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 8. Bericht/Beschluss Fördervereinbarung mit der Gde. G. Infrastruktur KG für Kohlbarren-Zinkhütte – Weiterentwicklung Kulturerbe, Investitionen Stockbahnen und Beschneigungsanlage Mitteldorflift, Woodcube, Forum Anthropozän 2019: 2,19 min.

Die Finanzierungen zu den Vorhaben wurden bereits beschlossen. Es wird noch eine unterzeichnete und beschlossene Fördervereinbarung zwischen Gemeinde und Infrastruktur KG für die Abrufung der noch offenen Bedarfszuweisungsmittel benötigt.

Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

Zinkhütte „Kohlbarren“ 2020:

LEADER Förderung	€	67.500,00
Bedarfszuweisungsmittel 2020	€	67.500,00
GESAMTINVESTITIONSKOSTEN	€	135.000,00

Investitionen Stockbahnen und Beschneigungsanlage Mitteldorflift:

Bedarfszuweisungsmittel 2019	€	23.000,00
Beitrag Gemeinde Mörtschach	€	10.000,00
Förderung „Berginfrastruktur“	€	21.700,00
Förderung Errichtung Sportstättenbau	€	2.600,00
Eigenmittel Sportverein	€	22.700,00
GESAMTINVESTITIONSKOSTEN	€	80.000,00

Woodcube:

Förderung KEIWOG-Fonds	€	39.600,00
Bedarfszuweisungsmittel 2019	€	40.000,00
Woodcube GmbH	€	10.400,00
GESAMTINVESTITIONSKOSTEN	€	90.000,00

Forum Anthropozän 2019:

Eintritte	€	5.600,00
Sponsoren	€	13.700,00
Nationalpark Hohe Tauern ohne Raummiete und Personal	€	12.500,00
Land Kärnten	€	11.500,00
LR Fellner, BZ außerhalb des Rahmens	€	5.000,00
KLAR! Großglockner	€	1.100,00
KLAR! Nationalparkgemeinden Ob. Mölltal	€	3.600,00
Pro Mölltal	€	10.000,00
Gemeinde Mallnitz	€	5.000,00
GESAMTINVESTITIONSKOSTEN	€	68.000,00

Auf Anfrage von GR Alexander Pichler betreffend der Ausschreibung KLAR!/KEM Management wird mitgeteilt, dass die Bestellung auf Ende September verschoben wurde, da das eingereichte KLAR!Anpassungskonzept bis 30.06.2020 noch nachzubessern ist. In Absprache mit den drei Gemeinden müssen beide Programme genehmigt werden, ansonsten findet eine Teilnahme nicht statt.

Auf Anfrage von GR Posani teilt Bgm. Suntinger mit, dass die Verwertung der alten Schneekanonen Angelegenheit des Sportvereins ist.

Die vom Land Kärnten zugesicherten Bedarfszuweisungsmittel für die Jahre bis 2020 bleiben weiterhin aufrecht.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die vorliegenden Fördervereinbarungen zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 9. Prüfbericht Kontrollausschuss: 2,30 h

GR Hansi Fleißner berichtet über die Kontrollausschusssitzung vom 09.04.2020. Corona-bedingt wurde die Prüfung der Gemeindegebarung auf die Junisitzung verschoben. Geprüft wurde der Rechnungsabschluss 2019.

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen und stellt der Kontrollausschuss den Antrag an den Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2019 festzustellen.

Zu 10. Feststellung Rechnungsabschluss 2019: 2,33 h

Der Rechnungsabschluss wurde am 10.03.2020 durch die Gemeindeabteilung geprüft. Aufgrund der Empfehlung des Kärntner Gemeindebundes hat der Bürgermeister am 09.04.2020 den Rechnungsabschluss mittels Dringender Verfügung im Rahmen des § 73 K-AGO besorgt. So wurde sichergestellt, dass die Frist bis 30.04.2020 eingehalten werden konnte. Dem vorausgegangen ist die Prüfung des Kontrollausschusses sowie eine Beratung im Gemeindevorstand. Der Rechnungsabschluss wurde den weiteren Gemeinderatsmitgliedern am 22.04.2020 übermittelt.

Auszug Gemeindevorstandsprotokoll 09.04.2020:

1. Rechnungsabschluss 2019:

Aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation betreffend Corona-Krise hat heute in der Zeit von 17:00 bis 19:15 Uhr eine Kontrollausschusssitzung stattgefunden. In dieser Sitzung wurde der REAB 2019 überprüft und für in Ordnung befunden. Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe den REAB jährlich bis spätestens 30.04. des nächsten Jahres zu beschließen, wurde dem Gemeindevorstand der REAB 2019 vorab digital übermittelt und wird bei dieser Sitzung darüber beraten.

Finanzverwalter Warmuth Andreas erläutert den REAB 2019 in Kurzform. Bgm. Suntinger ergänzt die Erläuterung zwischendurch mit weiteren Informationen: Beim Kindergarten gab es seit der Schließung aufgrund Corona bisher keinen Betreuungsbedarf. Für die Zukunft (sobald einzelne Gewerbe und Firmen wieder öffnen dürfen) hat Bgm. Suntinger aufgetragen einen Rundruf zu starten, welche Eltern eine Betreuung der Kinder benötigen werden. Abgangsdeckung NLV 34.117,76 €. Bgm. Suntinger ergänzt, dass der NLV eine Woche nach Ostern wieder starten wird, die beiden Arbeiter sich jedoch im Sommer eventuell einen Monat arbeitslos melden müssen.

Es werden die einzelnen Projekte des außerordentlichen Haushaltes näher besprochen und erläutert.

Darlehensstände:

- Darlehen GK Haritzerfeldanger: letzte Rate im Jahr 2019, zur Gänze getilgt.
- Darlehen GK Haritzerfeldsäge: aktueller Darlehensrest 313.743,91 €, Rückzahlung bis Jahr 2022.
- Landesdarlehen und Bankdarlehen der Kanal BA 01 und BA 03: Darlehensrest in Summe 2.230,891,98 €. Aufgrund des derzeitigen Überschusses im Kanal-Haushalt in Höhe von 1.394.477,34 € hat die Gemeinde bei der Austrian Anadi Bank sowie beim Land Kärnten bezüglich einer vorzeitigen Tilgung der Darlehen inkl. eines Skontos angefragt. Bei der Austrian Anadi Bank ist eine vorzeitige Tilgung möglich, es wird jedoch keine Reduktion angeboten. Beim Land Kärnten wurde das Anliegen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gegeben, welche jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Krise verschoben werden musste. Lt. Bgm. sollten die Landesdarlehen – sofern eine Reduktion angeboten wird – vorzeitig getilgt werden.

Der Gemeindevorstand gibt eine positive Stellungnahme zum Rechnungsabschluss ab.

Der REAB 2019 wird somit mittels Dringender Verfügung des Bürgermeisters gemäß § 73 K-AGO besorgt und verordnet.

Auf Anfrage von GR Posani werden die Rücklagen erläutert: es liegen 9 Sparbücher in Höhe von insgesamt € 347.397,30 vor und sind Wertpapiere in Höhe von € 1.030.095,88 veranlagt.

Über Antrag des Kontrollausschusses vom 09.04.2020 wird der Rechnungsabschluss im Sinne des § 90 K-AGO im ordentlichen Haushalt mit einem Überschuss von € 1.745,08, im außerordentlichen Haushalt mit einem Abgang von € 231.914,18 einstimmig festgestellt.

Zu 11. Bericht/Beschluss BZ-Mittel Verteilung 2020: 2,44 h

BZ-Mittel Großkirchheim 2020	
BZ-Rahmen 2020	620.000,00
bereits beschlossen	
Tilgung Regfondsdarlehen Haritzerfeldsäge	82.400,00
Erweiterung Wirtschaftshof	111.000,00
Summe	193.400,00
Beschlussvorlage	
Breitbandausbau Offener Saldo Vorhaben 2019	4.000,00
Breitbandausbau	10.000,00
WLV Interessentenbeitrag 2020	6.000,00
Hangentwässerung Winklsagritz 15% Anteil	8.200,00
Feuerwehrrpampe	12.000,00
Zinkhütte "Kohlbarren" 2020	67.500,00
Wanderwegschilder	14.000,00
Kindergarten Abgang 2018/2019	8.000,00
Kindergarten Teil Abgang 2020	25.000,00
Katastrophenschäden November 2019	28.000,00
Summe	182.700,00

LR Ing. Fellner hat mit Schreiben vom 20.05.2020 mitgeteilt, dass die Gemeinden zur Sicherung der Liquidität 75 % des diesjährigen BZ-Rahmens (inkl. Gemeindefinanzausgleich) vorab angewiesen werden. Ein Liquiditätsengpass liegt in unserer Gemeinde nicht vor, dennoch rechnet Bgm. Suntinger mit einem Abgang von über € 200.000,00 für das Jahr 2020, welcher über BZ-Mittel abzudecken ist.

Auf Anfrage von GR Posani wird mitgeteilt, dass bei LR Fellner bereits um einen Termin für die Finanzierung der neuen Projekte WC-Anlagen Friedhof und Erweiterung Bauhof angesucht wurde. Um die Bauwirtschaft anzukurbeln wird es aus der sogenannten Gemeindefinanzhilfe hierfür Mittel geben

Auf Anfrage von GR Granegger wird mitgeteilt, dass es sich bei der Position Wanderwegsschilder um den Austausch der Holzschilderung im Talbereich handelt.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die vorliegende Verteilung der Bedarfszuweisungsmittel zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 12. Bericht/Beschluss Endvermessung Hochwasserschutz Möll: 2,55 h

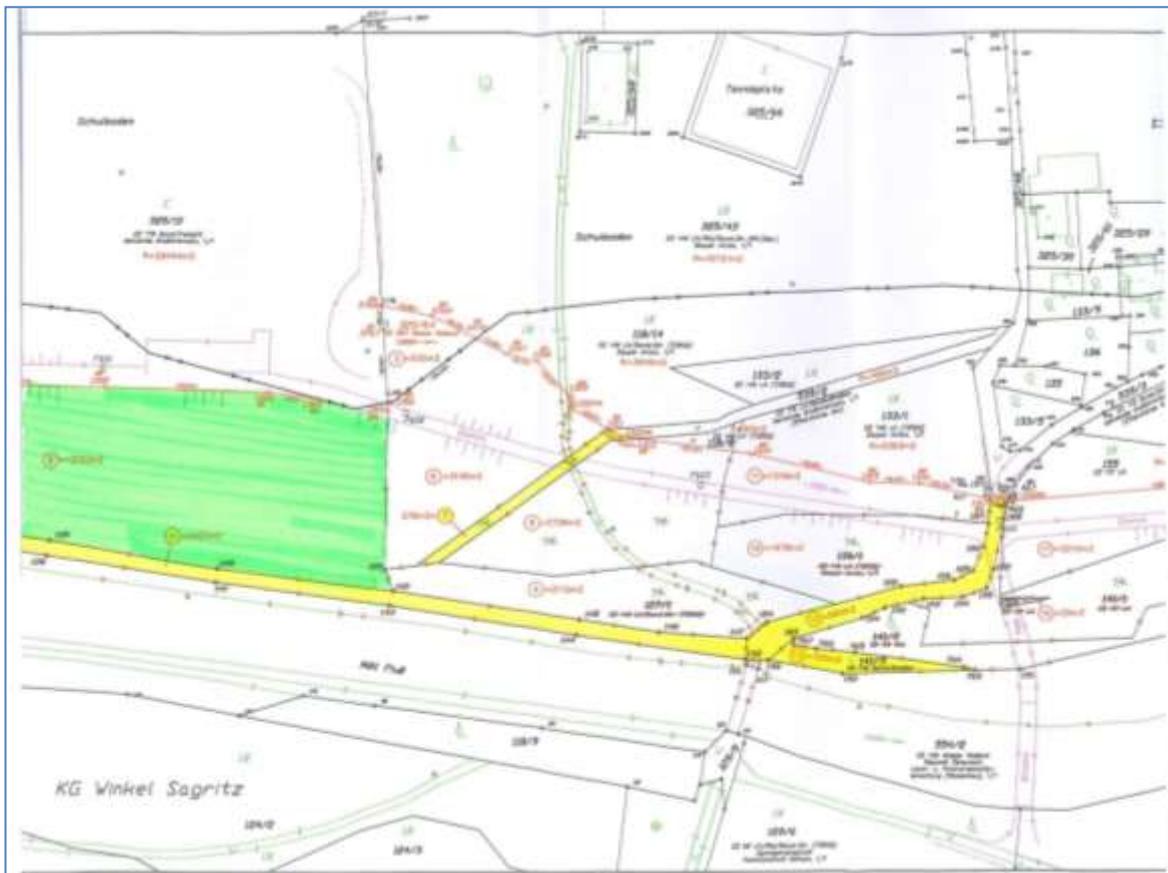
a) Franz Granig/Anton Sauper/Gemeinde Großkirchheim/Öffentliches Gut (Straßen und Wege)/Öffentliches Wassergut:

Die Änderungen im Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) entsprechend der Vermessungsurkunden des Dipl.-Ing. Rudolf Missoni, 9800 Spittal/Drau vom 24.03.2014, GZ 9004/11D und GZ 9004/11W wurden bereits bei der Gemeinderatssitzung am 18.12.2017 beschlossen.

Des weiteren zu beschließen sind die von beiden Plänen betroffenen Trennstücke, die das Privatvermögen der Gemeinde betreffen:

Die Trennstücke 2 (148 m²), 5 (13.752 m²), 20 (1.565 m²), 26 (66 m²) und 28 (643 m²) gehen von der Gemeinde ans Öffentliche Wassergut (grün), das Trennstück 25 (17 m²) wurde aus dem Öffentlichen Gut ausgeschieden und kommt ins Privatvermögen der Gemeinde und das Trennstück 27 (630 m²) wird vom Öffentlichen Wassergut in den Bestand der Gemeinde übernommen (blau).





Bürgermeister Suntinger stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle den Zu- und Abschreibungen im Privatvermögen der Gemeinde Großkirchheim in der EZ 102 KG Winklsagritz sowie in der EZ 178 KG Döllach lt. Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Rudolf Missoni, 9800 Spittal/Drau vom 24.03.2014, GZ 9004/11D und GZ 9004/11W die Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Franz Granig/Gemeinde Großkirchheim:

Laut der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Rudolf Missoni, 9800 Spittal/Drau vom 24.03.2014, GZ 9004/1/11, GF. Nr.: 407/2014/73 wird vom Grundstück Nr. 133/6, KG 73517 – Winkel Sagritz, das Trennstück 23 im Ausmaß von 135 m² abgetrennt, das Grundstück Nr. 180, KG 73517 – Winkel Sagritz, im Ausmaß von 144 m² zur Gänze und vom Grundstück Nr. 181, KG 73517 – Winkel Sagritz, das Trennstück 21 von 2.536 m² abgetrennt und scheiden diese Flächen aus dem Privatvermögen der Gemeinde Großkirchheim aus und werden an Franz Granig übertragen.

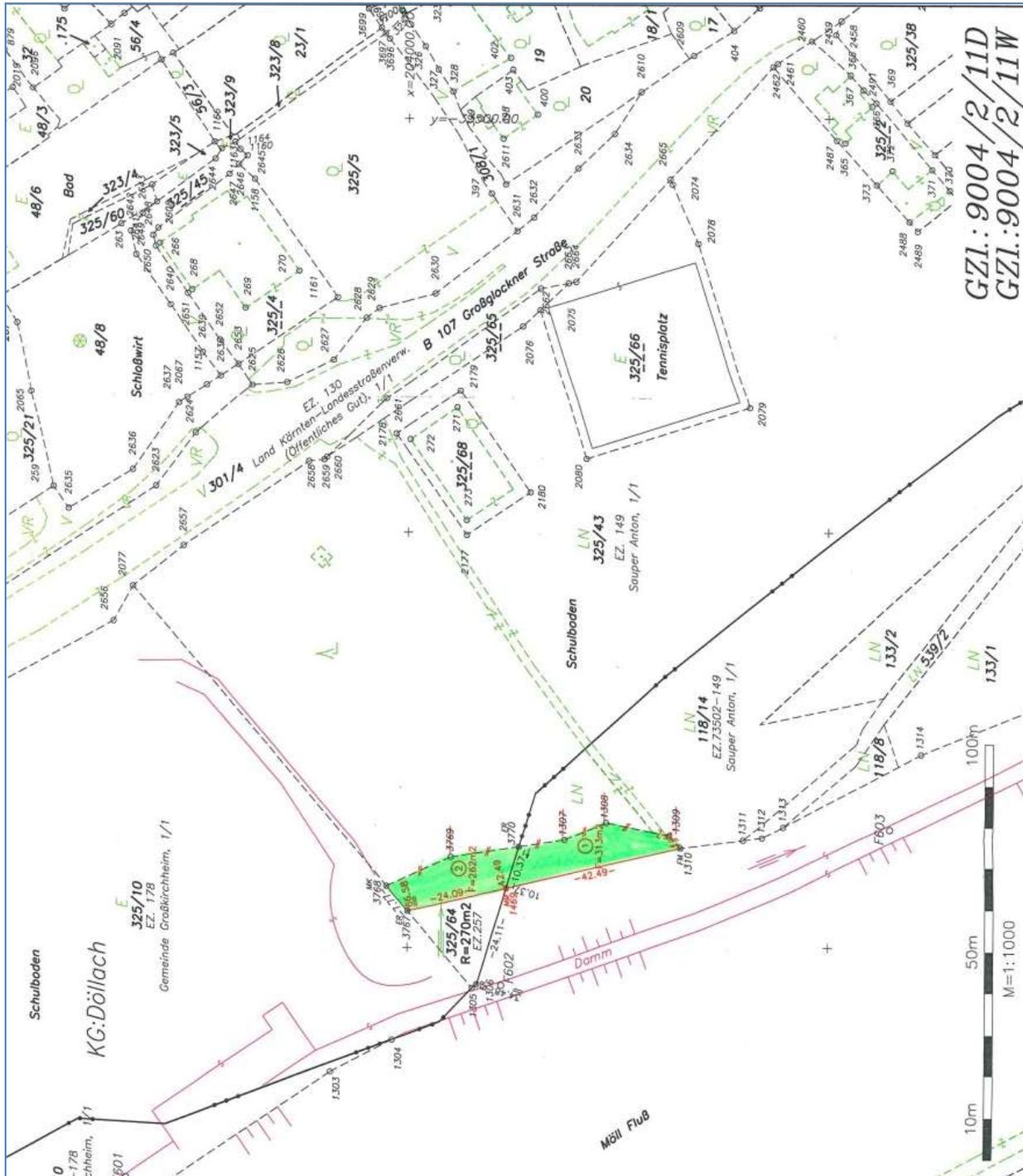
Bürgermeister Suntinger stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle den Abschreibungen im Privatvermögen der Gemeinde Großkirchheim in der EZ 102 KG Winklsagritz lt. Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Rudolf Missoni, 9800 Spittal/Drau vom 24.03.2014, GZ 9004/1/11 die Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

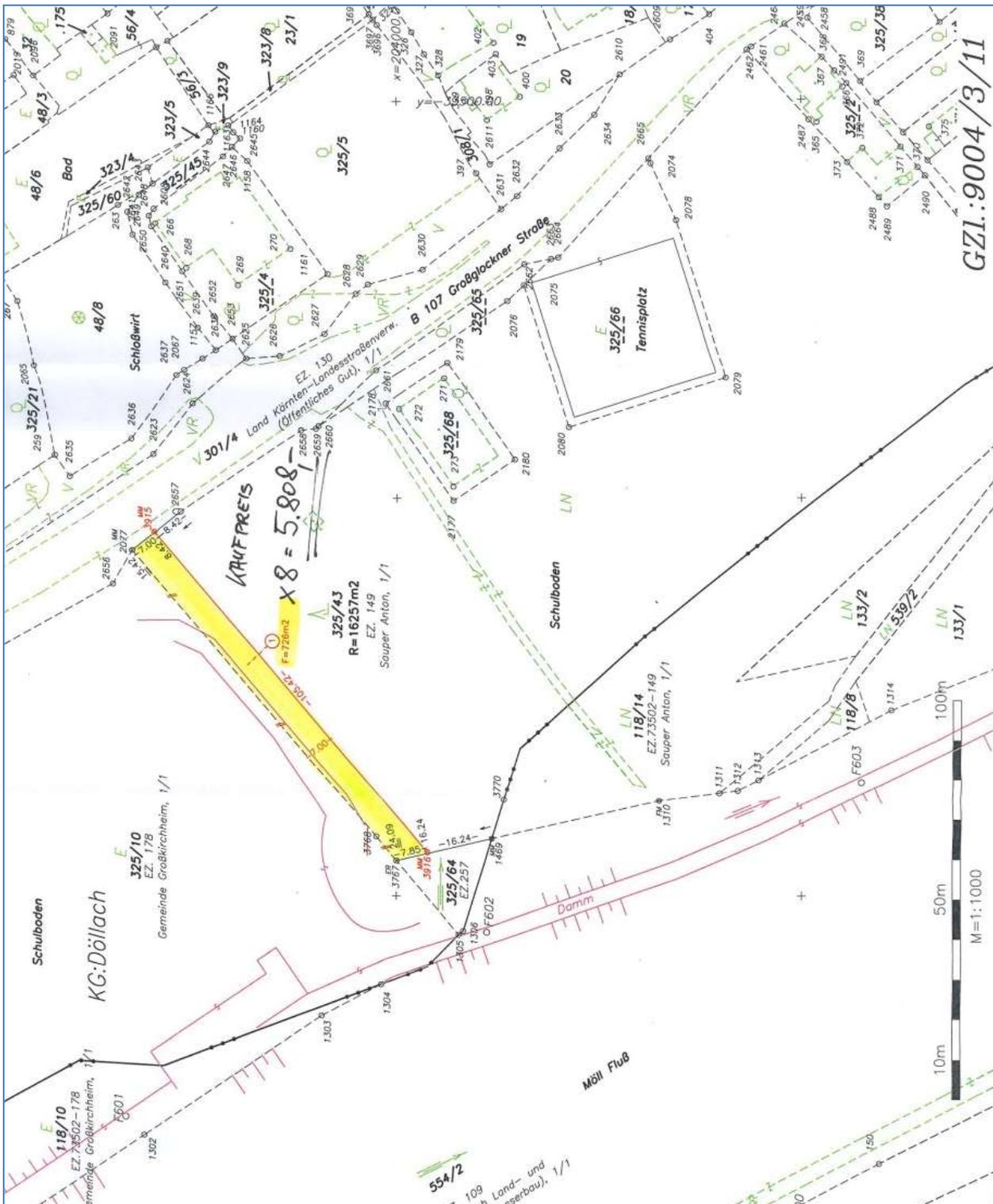


c) Anton Sauper/Öffentliches Wassergut:

Laut der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Rudolf Missoni, 9800 Spittal/Drau vom 22.05.2014, GZ 9004/2/11W, und vom 22.05.2014, GZ 9004/2/11D wird vom Grundstück Nr. 554/2, KG 73517 – Winkel Sagritz, die Teilfläche 1 im Ausmaß von 313 m² abgetrennt und vom Grundstück Nr. 325/64, KG 73502 – Döllach, die Teilfläche 2 im Ausmaß von 262 m² abgetrennt und scheiden diese Flächen aus dem Öffentlichen Wassergut der Republik Österreich aus und werden an Anton Sauper übertragen.



Die Grundstücksabschreibungen werden vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.



Nach Durchführung der Vorpläne kann der Kaufvertrag sowie die grundbücherliche Durchführung laut Gemeinderatsbeschluss vom 30.10.2014 veranlasst werden.

Zu 13. Bericht/Beschluss Änderungen im Öffentlichen Gut (Straßen und Wege): 2,58 h

a) Verbindungsstraße Fellnerfeld: Laut der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau vom 09.03.2020, GZ 11398/20, GF. Nr.: 229/2020/73 wird vom Grundstück Nr. 291/3, KG 73502 – Döllach, die Teilfläche 1 im Ausmaß von 174 m² abgetrennt und kosten/lastenfrei in das Öffentliche Gut (Straßen und Wege) der Gemeinde Großkirchheim für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße erklärt. Die Kundmachung erfolgte vom 13.03.2020 bis 14.04.2020 und sind keine Einwendungen eingelangt.

Bei dem betroffenen Grundstück war eine Zufahrtsmöglichkeit ausgewiesen. Nun wurde das Grundstück geteilt und muss für das obere Grundstück eine Zufahrt geschaffen werden bzw. die Erschließung der weiteren Grundstücke in Richtung Osten gesichert werden. Weiters ist in diesen Trennstück die Entwässerungsleitung Döllach Ost und weitere Leitungen enthalten.



Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat das in der Vermessungsurkunde DI Dr. Abwerzger vom 09.03.2020, GZ 11398/20 ausgewiesene Trennstück als Öffentliches Gut (Straßen und Wege) zu erklären und dem Gemeingebrauch zu widmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

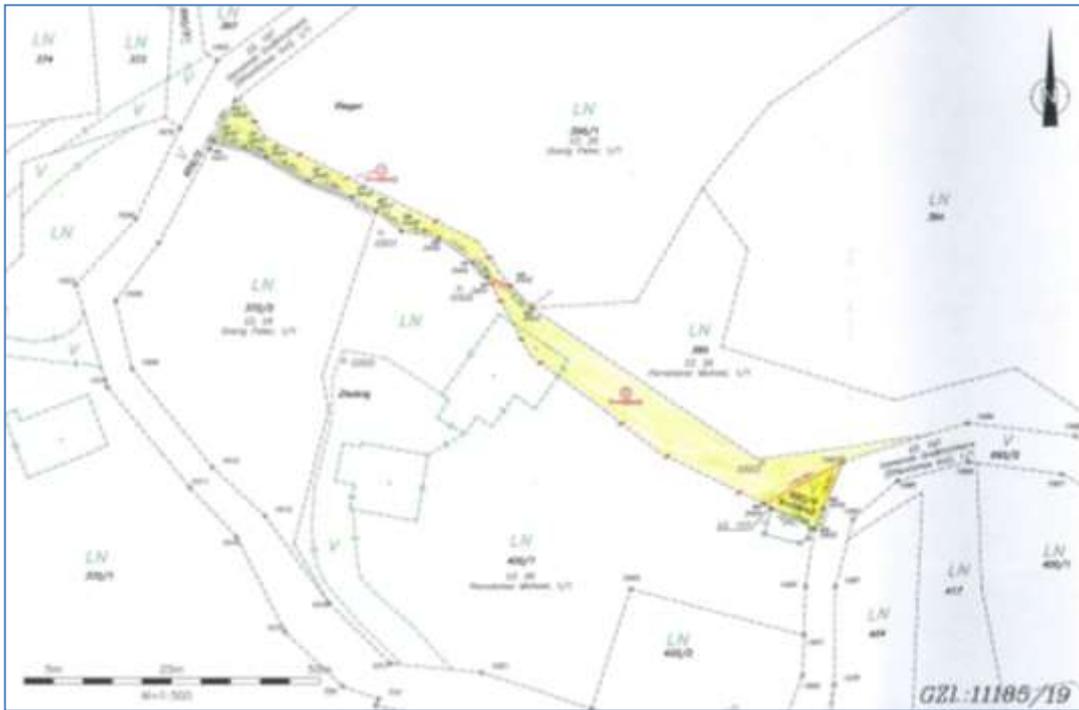
b) Alter Bizentweg im Bereich Mittnerwirt: Laut der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau vom 06.03.2020, GZ 11185/19, GF. Nr.: 228/2020/73 wird vom Grundstück Nr. 660/4 (Eigentümer: Gemeinde Großkirchheim – Öffentliches Gut), Ausmaß bisher 709 m², das Trennstück 1 im Ausmaß von 184 m² (an Peter Granig) und das Trennstück 2 im Ausmaß von 466 m² (an Pernsteiner Michael), kosten/lastenfrei abgetrennt und als Öffentliches Gut aufgelassen und der Gemeingebrauch aufgehoben. Verbleibendes Ausmaß des Grundstückes 660/4 beträgt 59 m² (als Zugang zur Kapelle). Die Kundmachung erfolgte vom 25.03.2020 bis 22.04.2020 und sind keine Einwendungen eingelangt.

Für Bgm. Suntinger ist die kosten/lastenfreie Abtretung gerechtfertigt, da von den Grundeigentümern für die neue Weganlage ebenfalls Flächen abgetreten wurden. Die Vermessungskosten trägt Herr Pernsteiner.

Es wurden keine Anfragen gestellt.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die in der Vermessungsurkunde DI Dr. Abwerzger vom 06.03.2020, GZ 11185/19 ausgewiesenen Trennstücke als Öffentliches Gut (Straßen und Wege) aufzulassen und dem Gemeingebrauch zu entwidmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

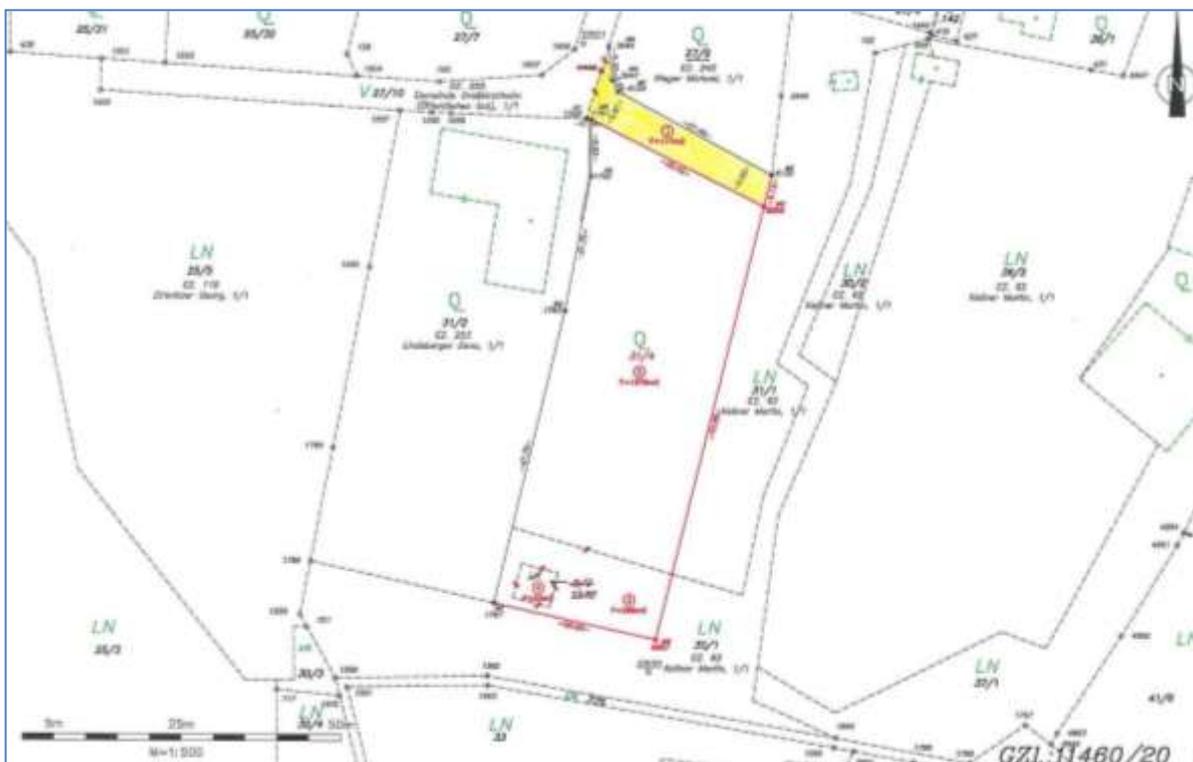


c) Verbindungsstraße Mitteldorf West: Laut der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau vom 14.05.2020, GZ 11460/20, GF. Nr.: ___ wird vom Grundstück Nr. 31/1, KG 73511 – Sagritz, die Teilfläche 1 im Ausmaß von 177 m² abgetrennt und kosten/lastenfrei in das Öffentliche Gut (Straßen und Wege) der Gemeinde Großkirchheim für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße erklärt. Die Kundmachung erfolgt vom 14.05.2020 bis 28.05.2020.

Der Wegbeitrag für das neue Baugrundstück wurde vom Vorbesitzer noch nicht entrichtet. Ein Vertreter der ehemaligen Weggemeinschaft Mitteldorf West ist bei der Bauverhandlung zu laden.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat das in der Vermessungsurkunde DI Dr. Abwerzger vom 14.05.2020, GZ 11460/20 ausgewiesene Trennstück als Öffentliches Gut (Straßen und Wege) zu erklären und dem Gemeingebrauch zu widmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Zu 14. Bericht/Beschluss Aushaftende Darlehen bei der Anadi Bank AG: 3,07 h

Bei der Anadi Bank haften die Kanaldarlehen per 31.12.2019 mit einem Betrag von € 1.035.145,11 für Bauabschnitt 01 und von € 376.409,87 für Bauabschnitt 03 mit einer Laufzeit bis 30.06.2030 aus. Verzinst werden diese auf Basis 6-Monats-Euribor und einem Aufschlag von 0,65 %. Der 6-Monats-Euribor bewegt sich derzeit bei ca. minus 0,20 %, dh, dass die Gemeinde nur ca. 0,45 % an Zinsen zahlen müsste.

Vom Gemeindebund wurde im November 2017 die Empfehlung ausgesprochen, mit der Geltendmachung der Negativzinsen zuzuwarten bis ein diesbezügliches höchstgerichtliches Urteil vorliegt und damit Rechtssicherheit gegeben ist.

Nunmehr beherrschen es die Banken, den Weg zu Gericht durch Vergleiche zu umgehen und die Gemeindeaufsicht hat die Gemeinden angehalten dieses Thema aufzugreifen und in den Gremien zu diskutieren, da durch das Verjährenlassen der Negativzinsforderung der Tatbestand der Untreue im Raum steht.

Im Mai 2019 wurde die Firma Kommunal-BeratungsgmbH beauftragt, die beiden Kreditverträge hinsichtlich des Anspruches auf Negativzinsen zu überprüfen und mit der Bank zu verhandeln, wobei ein Drittel des Finanzierungsvorteiles der Kommunal-BeratungsgmbH für deren Leistung zusteht.

Von der Kommunal-BeratungsgmbH wurde zunächst folgendes Angebot mit der Bank verhandelt: Gutschrift Negativzinsen pauschal € 6.000,00 (bei gesamten Negativzinsen von € 12.000,00) und Neukondition mit 0,45 % Aufschlag; im Vergleichsweg sichert sich die Bank als Ausgangspunkt für die künftige Zinsberechnung 0 % als Basis für die Restlaufzeit (Zinsfloor, Zinsuntergrenze).

Seitens der Gemeinde wurde der Verzicht auf die Gutschrift und die Neukondition mit 0,25 % Aufschlag für die Restlaufzeit vorgeschlagen. Von Seiten der Bank wurde im Juli 2019 mitgeteilt, dass das Angebot nicht verbessert wird.

Im Frühjahr 2020 hat die Kommunal-BeratungsgmbH mangels einer Einigung ihr Honorar über netto € 8.530,00 fällig gestellt.

Mit Ende März wurde von der Kommunal-BeratungsgmbH ein weiteres Angebot unterbreitet und mit Anfang April nochmals bestätigt: Zinsgutschrift Negativzinsen € 6.000,00, 6M-Euribor zzgl. 0,35% ergibt eine Einsparung über € 24.200,00 bezogen auf die Restlaufzeit für beide Darlehen.

Bgm. Suntinger hat angestrebt, sich mit der Bank betreffend der Negativzinsen in Höhe von € 12.000,00 für die letzten 3 Jahre zu vergleichen und den Aufschlag von 0,65 % für die Restlaufzeit zu belassen, um in die bestehenden Verträge nicht eingreifen zu müssen und sicherzustellen, dass auch weiterhin vorzeitig getilgt werden kann.

Nachdem es nicht nachvollziehbar war, dass von der Anadi Bank der Vorschlag € 12.000,00 Negativzinsen/0,65% Aufschlag nicht angenommen wurde (für die Banken hat der Vergleich der Negativzinsen Priorität) hat Bgm. Suntinger direkt mit der Bank Kontakt aufgenommen und musste feststellen, dass diese Variante von der Kommunal-BeratungsgmbH der Bank nie unterbreitet wurde.

Daraufhin wurde das Vertragsverhältnis mit der Kommunal-BeratungsgmbH von der Gemeinde sofort gekündigt, mit der Begründung, dass man nicht eine Lösung für die Gemeinde angestrebt hat, sondern eine Gewinnmaximierung für die Kommunal-BeratungsgmbH zu Lasten der Gemeinde.

Mit 25.05.2020 wurde von der Anadi Bank schriftlich ein Fixzinssatz von 0,60 % bis zum Ende der Laufzeit mit wechselseitigem Kündigungsverzicht angeboten; dieses Angebot ist bis zum 30.06.2020 gültig. Mit 28.05.2020 wurde zugesichert, dass die Fixzinsperiode bis 30.06.2025 verkürzt wird. Die Negativzinsen werden mit € 12.000,00 gutgeschrieben.

Auf Anfrage von GR Lindsberger wird nochmals festgehalten, dass aus dem Vertragsverhältnis mit der Kommunal-BeratungsgmbH jedenfalls ein Drittel der Ersparnis zu zahlen ist.

Es ist darüber zu beraten, ob der Umstieg auf den Fixzinssatz mit Kündigungsverzicht erfolgen soll oder die bisherigen Konditionen – mit der Möglichkeit jederzeit vorzeitig zu tilgen – weiterhin akzeptiert werden.

Für Bgm. Suntinger besteht die Unsicherheit in den Auswirkungen der Coronakrise; ansonsten müsste man die Option der vorzeitigen Tilgung in jedem Fall beibehalten. Nachdem es aber zu Einnahmeneinbußen kommen wird, wird die Kanalarücklage zur Zwischenfinanzierung im Haushalt benötigt werden.

GR Lindsberger bringt die Möglichkeit einer Geldentwertung aufgrund der Krise zur Sprache, vertritt aber auch die Meinung, dass alles was abgedeckt ist, keine Sorgen mehr bereitet.

Vzbgm. Pichler vertritt die Auffassung, dass die Bank kein großes Interesse an einer vorzeitigen Tilgung haben kann. GR Lindsberger unterstreicht, dass die Bank keine bessere Veranlagung als bei einer Gemeinde finden wird.

Festgehalten wird, dass die Gemeinde Ende dieses Jahres in der Lage ist, die Darlehen vorzeitig zu tilgen (ev. unter Einrechnung der Rentenveranlagung). Von Seiten der Bank wird jedoch keine Reduktion bei vorzeitiger Tilgung gewährt.

Auf Anfrage von GR Posani, teilt Bgm. Suntinger mit, dass er vom Land Kärnten noch keine Rückmeldung über die Höhe des Nachlasses bei Tilgung der Landesdarlehen erhalten hat.

Nachdem davon auszugehen ist, dass der Leitzinssatz auch in den nächsten Jahren nicht steigen wird, ist das Risiko mit dem bisherigen Aufschlag von 0,65 % überschaubar. Ein negativer Euribor ist nach dem Vergleich nicht mehr möglich. Die Banken erstatten Negativzinsen nur im Vergleichswege.

Für GR Lindsberger bietet das Fixzinsangebot dennoch eine gewisse Sicherheit. Mit dem Fixzinsangebot agiert der Gemeinderat jedenfalls verantwortungsvoll und mit geringem Risiko. Ev. ist auch von Seiten des Landes in den kommenden Jahren der Bedarf an Geldrückflüssen zu erwarten und ist deshalb auch ein höherer Abschlag bei der Tilgung der Landesdarlehen wahrscheinlich.

Die Landesdarlehen werden derzeit nicht verzinst. Mit Beginn der Rückzahlung im Jahr 2028 erfolgt dann eine Indexberechnung. Das Landesdarlehen für den BA 02 wurde bereits vorzeitig (ohne Abschlag) getilgt, da es schon indexiert war. Zum Zeitpunkt der Rückzahlung sind die Landesdarlehen jedenfalls vorzeitig abzudecken.

GR Lindsberger unterstreicht, dass der Fixzinssatz *) mit 0,60 % in Geld überschaubar ist. Im Privatbereich würde man diese Entscheidung auch treffen. Zu diskutieren wäre noch, ob die Laufzeit auf 5 Jahre oder 10 Jahre festgelegt wird. Der Vorteil bei 5 Jahren ist die Möglichkeit der früheren vorzeitigen Tilgung. Bei 10 Jahren wäre das Risiko steigender Zinsen zum Vorteil der Gemeinde.

Die Gemeinde ist jedenfalls in der Lage die Tilgung der Darlehen aus den gebildeten Rücklagen der kalkulierten 25 Jahre zu finanzieren und kann in weiteren 25 Jahren Rücklagen aufbauen, um die Kanalisation nach 50 Jahren zu sanieren.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Bgm. Suntinger den Antrag, der Gemeinderat wolle dem Angebot der Austrian Anadi Bank hinsichtlich des Vergleichs über die Negativzinsen von € 12.000,00 zustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen, wobei ein Fixzinssatz mit 0,60 % *) und der Kündigungsverzicht auf 10 Jahre ist in keinsten Weise akzeptabel ist. Bgm. Suntinger wird ermächtigt weitere Verhandlungen zu führen und ein besseres Angebot zu erzielen. *) korrigiert 07.09.2020

Genehmigt und unterfertigt:

Die Protokollunterfertiger:

**Die Schriftführerin:
Der Bürgermeister:**